

**Eisenbahner-Sportverein „Lokomotive“ Chemnitz e.V.
Satzung des ESV „Lokomotive“ Chemnitz e.V.**



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft im Verein
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Der erweiterte Vorstand
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Ordnungen des Vereins
- § 11 Strafbestimmungen
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Abteilungen
- § 14 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 15 Datenschutz im Verein
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Inkraftsetzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Eisenbahner - Sportverein "Lokomotive" Chemnitz e.V. abgekürzt: ESV Lok Chemnitz

2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter Nummer 216 am 07. August 1990 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Sportverein ist Rechtsnachfolger der Betriebssportgemeinschaft Lokomotive Chemnitz, gegründet am 5. August 1950.
5. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Teilnahme, Organisation und Durchführung von Wettkämpfen.
 - Unterhaltung eines geordneten Trainingsbetriebes im Bereich des Freizeit- und Familiensports, von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen und Behinderten.
 - Erhaltung von Sportanlagen
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgewandene Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Mitglieder des Vereins erhalten beim Ausscheiden keine eingezahlten Mitgliedsbeiträge zurück, es sei denn, Mitgliedsbeiträge wurden versehentlich zu viel eingezogen. Sie haben bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
8. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Entstehende Auslagen können den Mitgliedern gegen Nachweis erstattet werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Verein führt Mitglieder als
 - a) volljährige Mitglieder
 - b) minderjährige Mitglieder
 - c) Förderer
 - d) Ehrenmitglieder, Ehrenmitglieder des Vorstandes und Ehrenpräsidenten.
3. Die Mitgliedschaft ist in Textform mit dem jeweils gültigen Aufnahmeformular des ESV Lok Chemnitz zu beantragen.
4. Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet die Leitung der Abteilung. Der vertretungsberechtigte Vorstand muss die Aufnahme bestätigen.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Kalendertag eines Monats.
7. Für die Mitgliedschaft von minderjährigen Mitgliedern muss eine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag erfolgen.
8. Förderer des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen und nicht am Vereinssport teilnehmen.
Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
9. Die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft des Vereins und deren Aberkennung kann auf Antrag des Vorstandes bzw. der Abteilungsleitung mit 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich als Mitglied oder in sonstiger Weise herausragende Verdienste für den Verein erworben hat.

Für verdienstvolle Vorstandsmitglieder kann bei Ausscheiden aus dem Vorstand durch Beschluss des erweiterten Vorstandes die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des Vorstandes und der Ehrenpräsidentschaft beschlossen werden.
Ehrenmitglieder des Vorstandes haben im Vorstand eine beratende Stimme.
10. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins.
11. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand in Textform anzuzeigen und mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, zum 30.06 oder zum 31.12. eines Jahres möglich. Das Mitglied muss alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein getilgt und erhaltenes Vereinseigentum zurückgegeben haben.
12. Auf begründeten Antrag durch ein Mitglied des Vereins, kann der Vorstand einen anderen Austrittstermin als in Punkt 11. festlegt, im Einzelfall, beschließen.
Der zweite Satz des Punktes 11. muss erfüllt sein.
Im Ausnahmefall kann diesen Antrag auch der zuständige Abteilungsleiter an den Vorstand stellen.
13. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn:
 - a) Zahlungsrückstände für Beiträge von mehr als 6 Monaten, die trotz schriftliche Mahnungen bestehen. (Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung)
 - b) Satzungsinhalte in erheblicher Weise verletzt werden.
 - c) gegen die Interessen des Vereins gehandelt wird.
 - d) ein Missbrauch von Drogen oder Alkohol innerhalb des Vereins vorliegt.
 - e) Vorfälle und Straftaten das Kindeswohl nach § 72a SGB VIII gefährden.

14. Zum in Textform gefassten Beschluss des Vorstandes besteht eine Einspruchsfrist von 4 Wochen in Textform nach Erhalt des Beschlusses.
15. Der erweiterte Vorstand entscheidet bei Einspruch mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss oder lehnt den Beschluss des Vorstandes ab.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Höhe des Grundbeitrages ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Abteilungen können Zusatzbeiträge beschließen.
3. Die Beiträge werden jeweils im ersten Monat des Quartals fällig. Das Bankeinzugsverfahren ist vorrangig zu nutzen. Die Zahlung muss im ersten Monat eines Quartals erfolgen.
4. Ehrenmitglieder des Vereins, Ehrenmitglieder des Vorstandes und Ehrenpräsidenten sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.
5. Förderer entrichten einen freiwilligen Betrag, jedoch mindestens den Grundbeitrag zur Förderung des Vereins. Der über den Grundbeitrag hinausgehende Betrag wird der Abteilung zugeführt, in der der Förderer Mitglied ist. Förderer sind von der Zahlung von Umlagen befreit.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
7. Bei minderjährigen Mitgliedern haften die gesetzlichen Vertreter für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch.
8. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalitäten werden in der Beitragsordnung geregelt.
9. Neben den Mitgliedsbeiträgen kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann der erweiterte Vorstand die Erhebung einer Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf einen Quartalsgrundbeitrag nicht überschreiten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins insbesondere den Toleranzgedanken, nachhaltig und konsequent unterstützen.
2. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Jedes Mitglied ab 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich, d. h. innerhalb von 14 Tagen über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren.
Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) die Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Sie findet in der Regel alle 2 Jahre statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bzw. 1. Vizepräsidenten durch Aushang im Schaukasten des Vereins, durch Information auf der Webseite des Vereins und Einladung über die Abteilungen unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und Bekanntmachung der Tagungsordnung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Beisitzer des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Vereins
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
 - h) Beschlussfassung zu Anträgen der Mitglieder.
3. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung beschließt der Vorstand einen Delegiertenschlüssel.
4. Anträge von Mitgliedern sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform an den Vorstand einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassungen erfolgen, wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit.
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
6. Ablauf, Wahlen und Einzelfragen sind in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
7. Die Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren und vom Präsidenten bzw. einem Vizepräsidenten zu unterzeichnen.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus dem Verein aus, erlischt automatisch dessen Wahlfunktion.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) bis zu 5 Beisitzer
 - c) die Leiter der Abteilungen.
3. Im Verhinderungsfall ist die Wahrnehmung der Aufgaben der Leiter der Abteilungen durch dessen Stellvertreter möglich.
4. Die Beisitzer des erweiterten Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahre gewählt.
5. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden beruft der Vorstand bzw. die Leitung der Abteilung binnen 3 Monaten einen Nachfolger.
6. Dem erweiterten Vorstand obliegen:
 - a) Bestätigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr und des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres.
 - b) Beschlussfassungen über Beschwerden von Mitgliedern zu Beschlüssen des Vorstandes.
 - c) Beschlussfassung zu Ordnungen.
 - d) Beschlussfassung zur Vergabe von Sportstätten und Einrichtungen zum regelmäßigen Übungs- und Wettkampfbetrieb.
 - e) Beschlussfassung über Berufung gegen Ausschlussentscheidung des Vorstandes.
7. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind auf Beschluss des Vorstandes mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.
8. Der erweiterte Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund - nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
9. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
10. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren und von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand (vertretungsberechtigt nach § 26 BGB)

1. Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, erlischt automatisch dessen Wahlfunktion.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Präsident
 - b) 1. Vizepräsident
 - c) 2. Vizepräsident
 - d) Schatzmeister
 - e) Jugendwart

Sie haben das Alleinvertretungsrecht.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

5. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens. Er ist für Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und legt die Arbeitsaufgaben im Jahresarbeitsplan per Beschluss fest.
6. Der Vorstand tagt in der Regel monatlich mindestens jedoch zweimal im Quartal. Er kann vom Präsidenten zusätzlich einberufen werden.
Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund - nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
7. Der Vorstand kann zu den Sitzungen zur Unterstützung in fachlichen Fragen den/die jeweiligen Beisitzer des erweiterten Vorstandes einladen. Diese Beisitzer haben in der Vorstandssitzung nur beratende Aufgaben und kein Stimmrecht.
8. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Präsidenten bzw. einen Vizepräsidenten zu unterzeichnen.
10. Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt.
11. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
12. Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit, Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten und/oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegen.
Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
13. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Ordnungen des Vereins

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein
 - a) eine Geschäftsordnung
 - b) eine Beitragsordnung
 - c) eine Finanzordnung
 - d) eine Sportstättenordnung
 - e) eine Datenschutzordnung
 - f) eine Rechts- und Verfahrensordnung
 - g) eine Jugendordnung
 - h) eine Ehrenordnung.
2. Darüber hinaus gehende Festlegungen können nach Beschluss des Vorstandes in Ordnungen gefasst werden und dem erweiterten Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
3. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt.
2. Die Details sind in der Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis stimmberechtigter Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins stichprobenweise sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfer vorher dem Vorstand berichten.
3. Die Prüfungen sollen mindestens zweimal im Geschäftsjahr stattfinden.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen rechtlich unselbständige Abteilungen, deren Bildung durch mindestens 6 Mitglieder beim Vorstand zu beantragen ist.
2. Die Mitglieder der Abteilungen wählen eine Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus einem Abteilungsleiter und einem Stellvertreter.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins in der Verantwortung und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Für die Abteilung sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins bindend.
6. Die Abteilungsleiter sind durch den Vorstand mindestens einmal im Quartal anzuleiten. Für die Abteilungsleiter besteht Anwesenheitspflicht. Im Verhinderungsfall kann der Abteilungsleiter von seinem Stellvertreter vertreten werden.
7. Die Abteilungen können fachlich dem jeweiligen Landes- oder Bundesfachverband angehören.
8. Der Vorstand ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen bzw. die Abteilung aufzulösen.

§ 14 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z. Bsp. Übungsleitertätigkeit).

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. Bsp. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigungen zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung von Geschäftsführeraufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte an zu stellen.
6. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2. trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 15 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.
Der Datenschutzbeauftragte nimmt an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes und auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil.
3. Datenschutzrechtliche Belange sind in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
2. Mit der Einberufung ist der Beschlussvorschlag bekanntzugeben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Stadtsporthund Chemnitz e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und der 1. Vizepräsident als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 17 Inkraftsetzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.04.2025 beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Chemnitz, den 10.04.2025



Dietmar Hunger
Präsident